

in den stammesmäßigen Eigenschaften wie in der oben angedeuteten geschichtlichen Entwicklung des Waldeigentums zu suchen.¹⁾

Ist die Blickrichtung auf die Verteilung der gesamten Waldeigentumsverhältnisse gestellt, so ist der Bauernwald in den Gebieten mit starkem Gemeindewaldanteil, wie in großen Teilen von Südwestdeutschland, oder in Gebieten mit starkem Staats- oder Großprivatwaldanteil, wie in Nordostdeutschland, nur schwach vertreten. Dies erklärt sich insbesondere aus der oben geschilderten geschichtlichen Entwicklung des bäuerlichen Waldeigentums.

Aus der Entstehungsform des Bauernwaldes erklärt sich auch seine Besitzgröße und -form: Von Ausnahmen im Gebirge abgesehen ist der Bauernwald Kleinwald (— 100 ha), und zwar meist in der Form des Kleinstwaldes (— 20 ha) oder sogar Parzellenbesitz (— 2 ha). Nach den oben angeführten Betriebszählungen ergibt sich in Deutschland (Ostreich und Österreich) für den Kleinwald eine durchschnittliche Betriebsgröße von 3,8 ha; 56% der Betriebe mit 11% der Fläche liegen unter 2 ha Größe; 40% der Betriebe mit 62% der Fläche gehören zu den Betrieben von 2–20 ha.

Der ohnehin sehr geringe Besitz des einzelnen bäuerlichen Waldbesitzers liegt aber sehr oft nicht beisammen, sondern ist in einige Parzellen zersplittert. Es gibt in Extremen Zersplitterungen bis zu 30 und mehr Teile. Die häufigste Besitzausformung mit großer Längens- und geringer Breitenausdehnung – die Handtuch-, Streifen- usw. -form – mit Besitzteilen, die meist von Berg zu Tal laufen – ist begründet durch die Art der seinerzeitigen Gemeinheitsteilung, bei der jedem Teilhaber möglichst von jedem Bestand und von jedem Standort ein gleichgroßer Teil in natura zugewiesen werden sollte. Geschlossene Markwälder wurden dabei in Hunderte von Anteilen zersplittert. Eine andere Entstehungsform der Streifenform ist auch in der Waldhufensiedlung vieler ostdeutscher Gebiete zu finden.

Die ohnehin ungünstige Form der bäuerlichen Waldbesitzungen ist durch weitere Teilung im Laufe des 19. Jahrhunderts infolge von Verkauf, Erbgang und Zwangsvollstreckung noch weiter verschlechtert worden, so daß die Besitzanteile der einzelnen in wirrem Gemenge mit fremden Grundstücken liegen. Durch fortschreitende Rodungen aller für die Landwirtschaft einigermaßen in Frage kommenden Waldflächen bieten sich die bäuerlichen Waldparzellen nicht selten auch als in der Flur isoliert liegende Feldgehölze dar.

¹⁾ Die nähere Beweisführung, ebenso wie die Statistik im einzelnen muß einer gesonderten Veröffentlichung vorbehalten werden.